

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 171

**Probleme
der konkreten Normenkontrolle**

Von

Young Huh



Duncker & Humblot · Berlin

YOUNG HUH

Probleme der konkreten Normenkontrolle

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 171

Probleme der konkreten Normenkontrolle

Insbesondere die Zuständigkeit zur Verwerfung verfassungswidriger
Gesetze nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und
nach der Verfassung der Republik Korea

Von

Dr. Young Huh



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1971 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 02550 4

Dem Andenken meines Vaters

Vorwort

Das Rechtsinstitut der konkreten Normenkontrolle wirft heute wie früher eine Reihe von schwierigen Verfassungsrechtsfragen auf. Wenn auch die meisten dieser Fragen inzwischen durch die vielfältigen Darstellungen in der Wissenschaft weitgehend entwirrt werden konnten, glaubt der Verfasser in der Überfülle von Schriften doch eine kleine Lücke entdeckt zu haben. Diese Lücke sucht die vorliegende Arbeit zu schließen.

Die Untersuchung hat als Inaugural-Dissertation der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vorgelegen. Nach Abschluß des Manuskripts wurde vom Bundestag und Bundesrat die 4. Novelle zum BVerfGG verabschiedet; diese Novelle konnte noch berücksichtigt werden. Neues Schrifttum ist bis zum Februar 1971 nachgetragen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Peter Lerche, für die Anregung zu dieser Arbeit und für seine besonders sorgfältige Betreuung auch an dieser Stelle herzlich zu danken. Mein Dank gilt auch den Herren Regierungsräten Dr. Peter Seißer und Dr. Arnulf Brandstetter für fördernde Gespräche und Ratschläge. Zu Dank bin ich außerdem dem Freistaat Bayern und dem DAAD verpflichtet, die mir während meines Studiums ein Stipendium gewährten. Für die Aufnahme der Arbeit in der Reihe „Schriften zum öffentlichen Recht“ und für die besondere Beschleunigung der Publizierung danke ich Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann.

München, im August 1971

Young Huh

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	14
Einleitung	19

ERSTER TEIL

Allgemeine Betrachtung

<i>1. Kapitel: Normenproblem</i>	22
§ 1 Normenkollisionen in der Rechtsordnung	22
I. Normenkollisionen als relevante Rechtsfrage	22
II. Kollisionsregel	23
1. Positivierte Rangordnung	23
A) Die Supreme Law- und Bindungsklausel	24
B) Erhöhte Bestandsgarantie der Verfassung	24
2. Theorie der „Normenhierarchie“	27
III. Rangordnung der Normen als logische Voraussetzung der Normenkontrolle	28
IV. Exkurs: Verfassungstheoretische Grundlage der primären Geltung der Verfassung	29
1. Normlogismus	29
2. Dezisionismus	30
3. Bei <i>H. Heller</i>	31
4. Zusammenfassung	32
§ 2 Normenkontrolle als konsequente Folge der Normenkollisionen	34
I. Kollisions- und Erkenntnisregel	34
II. Normenkontrolle bei vorhandenen Erkenntnisregeln als Auslegungsproblem	35
III. Normenkontrolle bei fehlenden Erkenntnisregeln als Problem der Verfassungstheorie	35
1. Normenkontrolle als Vorgang der Normanwendung?	36
2. Die sogenannte „Bindungstheorie“	37

A) „Bindungstheorie“ im klassischen Sinne	37
B) „Bindungstheorie“ im Zusammenhang mit weiteren Verfassungstheorien	38
C) „Bindungstheorie“ als Kehrseite der Unabhängigkeitsklausel	39
3. Verhältnis des Bindungsgrundsatzes zu der richterlichen Normenkontrollbefugnis	41
§ 3 Zusammenfassung	45
2. Kapitel: Ausgestaltung der Normenkontrolle	46
§ 4 Historische Betrachtung	46
I. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der richterlichen Normenkontrolle: Ob-Stufe als Ausgangspunkt	46
1. Positivrechtliche Stationen des Normenkontrollproblems	47
2. Schwerpunkte rechtstheoretischer Auseinandersetzung	49
A) Rechtsdogmatische Rangfrage als Zentralproblem	49
B) Hervorhebung der Rechtssicherheitsfrage als Ansatz neuer Problementwicklung	53
3. Gerichtspraxis	56
II. Gegenwartszustand der Normenkontrollfrage: Wie-Stufe als Gestaltungsproblem	57
§ 5 Verschiedene Konzeptionen der Ausgestaltung in modernen Staaten ..	60
I. Der nordamerikanische Typ und sein Einfluß	61
1. Verfassungsrechtliche Grundlage und die Gerichtspraxis in den USA	61
A) „Diffuse“ Prüfungskompetenz als Basis der Normenkontrolle	62
B) Praxis „diffuser“ Prüfungskompetenz	64
(a) Problematik „diffuser“ Prüfungskompetenz	64
(b) Lösungsversuch durch den Grundsatz „in der sicheren Erwartung“	66
2. Einfluß des nordamerikanischen Gedankengutes	69
II. System konzentrierter Normenkontrolle und seine besondere Geltung in Westeuropa	71
1. Monopolisierung der Verwerfungsbefugnis und ihre Beweggründe	73
A) Gebot der charakteristischen Besonderheiten der Verfassung	74
(a) Normativer und politischer Charakter der Verfassung ..	74
(b) Eignungsproblem	77
(c) Aus dem Wirkungsaspekt	81
B) Rechtsstaatlicher Aspekt	82
(a) Das Problem der Rechtssicherheit	82
(b) Gedanke des Gleichheitssatzes	85

	Inhaltsverzeichnis	11
	C) Demokratischer Aspekt	87
	(a) Zug zum totalen Wohlfahrtsstaat und Effektivität der Normenkontrolle	87
	(b) Schutz des Gesetzgebers	89
	D) Normenkontrolle und Verfahrensökonomie	90
	E) Zusammenfassende Feststellung	92
2.	Gestaltung monopolisierter Verwerfung verfassungswidriger Gesetze	93
	A) Das zuständige Organ	93
	(a) Ausschließliche Kompetenz eines OGH	94
	(b) Errichtung eines besonderen Verfassungsorgans	96
	(aa) In Gestalt eines VerfG	96
	(bb) Berufung eines politischen Gremiums	98
	(c) Berufungsmodalität des zuständigen Organs	99
	B) Tätigwerden des zuständigen Organs	103
	(a) „Offizialmaxime“ oder „Dispositionsmaxime“?	103
	(aa) Von Amts wegen	104
	(bb) Richtervorlage und die Prozeßbeteiligten	106
	(cc) Zurücknahme der Vorlage	109
	(b) Gegenstand der Richtervorlage	111
	(aa) Beschränkung auf „formelle“ und „nachkonstitu- tionelle“ Gesetze?	111
	(bb) Gesetzgeberisches Unterlassen als Vorlagegegen- stand?	115
	C) Maßstab für die Normenkontrolle	122
	(a) Positives Recht	122
	(b) Überpositives Recht	122
	(c) Stufenfolge von Verfassungsnormen	125
	D) Wirkung der Verwerfungsentscheidung	126
	(a) Ipso jure nichtig oder vernichtbar?	128
	(b) Ex-tunc- oder ex-nunc-Wirkung?	131

ZWEITER TEIL

Das Zuständigkeitsproblem am Beispiel der koreanischen Verfassung

3. Kapitel: Das Rechtsinstitut der Normenkontrolle in Korea und das Zuständigkeitsproblem	134
§ 6 Einführende Bemerkung	134
§ 7 Verfassungsrechtliche Grundlage der richterlichen Normenkontrolle und die herrschende Auffassung bei der Auslegung der betreffenden Bestimmungen	135

I. Art. 102 Abs. 1 VRK als unmittelbare Grundbestimmung über die Verwerfungskompetenz verfassungswidriger Gesetze	135
1. „Diffuse“ oder „monopolisierte“ Verwerfungskompetenz?	136
2. Entstehungsgeschichte	137
II. Die für die Normenkontrolle relevanten Trabantenvorschriften ..	139
1. Eigenart der Gewaltenstruktur in Korea	140
A) Skepsis gegenüber dem Parlament	140
B) Allmacht des Staatspräsidenten	142
2. Die Stellung der rechtsprechenden Gewalt in der Verfassungsordnung	144
A) Scheinbarer Primat der Justiz?	144
B) Der OGH als Beständigkeitsfaktor in der Verfassungsdynamik	145
(a) Zusammensetzung	145
(b) Zuständigkeit	146
(aa) Revisionszuständigkeit	146
(bb) Ausschließliche Zuständigkeit	147
(a) Verwerfung verfassungswidriger Gesetze	148
(β) Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von politischen Parteien	148
(γ) Wahlgerichtsbarkeit	149
(c) Verfahrensart	150
C) Die Rechtsstellung der Richter	151
(a) Persönliche Unabhängigkeit	151
(b) Sachliche Unabhängigkeit	153
§ 8 Eigene Stellungnahme – Einwendungen gegen die herrschende Auffassung	154
I. System konzentrierter Verwerfungskompetenz beim OGH	154
1. Art. 98 VRK als konstitutive Verfassungsnorm für das richterliche Prüfungsrecht	155
A) Verfassungs- und Gesetzesbindung des Richters	155
(a) Trennung der verfassungs- und gesetzgebenden Gewalt	156
(b) Vorrang der Verfassung und das richterliche Prüfungsrecht	157
B) Art. 102 VRK – eine Gestaltungsnorm	158
2. Textexegese als Begründungsfaktor	159
A) Die Bedeutung des Wortes „endgültig“ in Art. 102	159
B) Der Sinn des Wortlautes: „Bildet die Frage, ob ein Gesetz verfassungswidrig ist, eine Vorfrage bei der gerichtlichen Entscheidung, ...“	162
3. Unbegründetheit des Hinweises auf das Prozeßrecht	164
4. Umkehrschluß aus Art. 102 Abs. 2 VRK	167
5. Sinn und Zweck des Art. 102 VRK	170
A) Verwaltungsstaatliche Tendenz und das richterliche Prüfungsrecht	171
B) Der OGH als Hüter der Verfassung	172
C) Gerichtlicher Schutz der Grundrechte	172

6. Betrachtung des Art. 102 VRK aus rechtsvergleichender Sicht	173
II. Gesetzgebungsvorschläge	175
1. Notwendigkeit eines Ausführungsgesetzes	175
2. Konkrete Vorschläge	175
§ 9 Abschließende Zusammenfassung	178
Anhang (koreanischer Verfassungstext)	179
Literaturverzeichnis	203

Abkürzungsverzeichnis

a. A. (a. M.)	andere Ansicht (Meinung)
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aufl.	Auflage
B.	Beschluß
BAG	Bundesarbeitsgericht der BRD
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf.	Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
bes.	besonders
BFH	Bundesfinanzhof der BRD
BGH	Bundesgerichtshof der BRD
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BK.	Bonner Kommentar
BR	Deutscher Bundesrat
BT	Deutscher Bundestag
BT-Prot.	Stenographische Berichte der Sitzungen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht der BRD
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht v. 12. 3. 1951
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht der BRD
bzw.	beziehungsweise
ders., dies.	derselbe, dieselbe (n)
Der Staat	Der Staat, Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung

Drucks.	Drucksache
DV	Deutsche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht
DVBbl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entscheidung
ebd.	ebenda
Erl.	Erläuterung
EntstG.	Entstehungsgeschichte
Entw.	Entwurf (Entwürfe)
f., ff.	folgende Seite (n)
Festschr.	Festschrift
Fn.	Fußnote
FR	Finanzrundschau
GBL.	Gesetzblatt
Ged.Schr.	Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
ggf.	gegebenenfalls
HA	Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates
HA-Prot.	Verhandlungen des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, Stenographische Berichte
Halbbd.	Halbband
HchB	Herrenchiemseer Bericht
HchE	Herrenchiemseer Entwurf
HdbDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hrsg. von G. Anschütz und R. Thoma, Tübingen 1932
Hess.Verf.	Verfassung des Landes Hessen v. 1. 12. 1946
h. L., h. M.	herrschende Lehre (Meinung)
hrsg.	herausgegeben
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JUS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Komm.	Kommentar
Leits.	Leitsatz
m. a. W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen

Nachw.	Nachweis (e)
Nat. Verslg.	Nationalversammlung der Republik Korea
N. F.	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
LEd.	Lawyer's Edition, United States Supreme Court Reports
NRW	Nordrhein-Westfalen
OGH	Oberster Gerichtshof
ParlR.	Parlamentarischer Rat
Prot.	Protokoll
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rh.-Pfalz	Rheinland-Pfalz
RK	Die Republik Korea
Rn.	Randnummer
RV	Reichsverfassung
RVO	Rechtsverordnung(en)
s.	siehe
S.	Seite
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Sp.	Spalte
StGH	Staatsgerichtshof
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
U.	Urteil
USA	Die Vereinigten Staaten von Amerika
u. a.	unter anderm (ändern)
v. a.	vor allem
Verf.	Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VerwGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung(en)
VRK	Verfassung der Republik Korea v. 12. 7. 1948
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVR	Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919
z. B.	zum Beispiel
ZgesStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
Ztg.	Zeitung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Abkürzungen koreanischer Gesetze

FamilienGO	Familiengerichtsordnung vom 13. 12. 1963, Gesetz-Nr. 1498
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz vom 26. 9. 1949, i. d. F. v. 9. 3. 1966, Gesetz-Nr. 1762
ImpeachmentG	Impeachmentgesetz vom 31. 12. 1964, i. d. F. v. 17. 3. 1965, Gesetz-Nr. 1686
KParteienG	Parteiengesetz vom 31. 12. 1962, Gesetz-Nr. 1246
RichterdisziplinarG	Gesetz über das Richterdisziplinarverfahren vom 20. 1. 1956, i. d. F. v. 13. 12. 1963, Gesetz-Nr. 1504
KStPO	Strafprozeßordnung vom 23. 9. 1954, i. d. F. v. 13. 12. 1963, Gesetz-Nr. 1500
VolksabstG	Gesetz über die Volksabstimmung vom 18. 3. 1963, Gesetz-Nr. 1308
KVwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 24. 8. 1951, i. d. F. v. 2. 5. 1963, Gesetz-Nr. 1339
KWahlG	Wahlgesetz der Nationalversammlung vom 16. 1. 1962, i. d. F. v. 14. 12. 1966, Gesetz-Nr. 1849
WahlG. d. Stpräsident.	Gesetz über die Wahl des Staatspräsidenten vom 1. 2. 1963, i. d. F. v. 14. 12. 1966, Gesetz-Nr. 1848
WehrdisziplinarGO	Wehrdisziplinargerichtsordnung vom 20. 1. 1962, i. d. F. v. 3. 4. 1965, Gesetz-Nr. 1693
KZPO	Zivilprozeßordnung vom 4. 4. 1960, i. d. F. v. 13. 12. 1963, Gesetz-Nr. 1499

Einleitung

Das Problem der „*konkreten Normenkontrolle*“ ist die Kernfrage der modernen Verfassungsgerichtsbarkeit und eine der zentralsten Staatsrechtsfragen. Dabei geht es um die Frage, ob der Fallrichter befugt ist, im Rahmen eines anhängigen Rechtsstreites die Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden Gesetzesvorschrift zu überprüfen und ggf. eine seines Erachtens verfassungswidrige Gesetzesvorschrift außer Anwendung zu lassen.

Die Bejahung oder Verneinung der richterlichen Prüfungsbefugnis und die Ausgestaltung der Normenkontrolle sind aber in besonderem Maße national bedingt und hängen mit den jeweils gegebenen historischen, sozialen und politischen Gegebenheiten der politischen Einheit aufs engste zusammen. Deshalb ergeben sich für eine rechtsvergleichende Untersuchung des Normenkontrollproblems Grenzen, wenn „die Rechtsvergleichung auch den Zweck der besseren Erkenntnis des eigenen Rechts mitverfolgen“¹ soll.

Die vorliegende Arbeit bezweckt auch keine Rechtsvergleichung im eigentlichen Sinne, sondern sie geht lediglich von der Erkenntnis aus, daß es unentbehrlich ist, um die Konstruktion der Normenkontrolle richtig zu verstehen, die Entwicklung der richterlichen Normenkontrolle sichtbar zu machen und die mit der Normenkontrolle verknüpften Probleme genau zu untersuchen. Außerdem ist der Umstand ermutigend, daß die *Typisierungstendenz* auf dem Gebiet der Normenkontrolle, soweit die rechtsvergleichende Betrachtung dies heute erkennen läßt, mittlerweile so weit vorangetrieben wurde, daß es eine völlig atypische Ausgestaltung der Normenkontrolle selten gibt. Man kann ohnehin von zwei Grundtypen der Normenkontrolle sprechen; der eine Typus ist die Normenkontrolle in Gestalt „*diffuser*“² Verwerfungsbefugnis, und der andere ist die Normenkontrolle in Gestalt „*monopolisierter*“ Verwerfungsbefugnis. Der erstere ist bekanntlich in den Vereinigten Staaten von Amerika entstanden und wird v. a. dort immer noch praktiziert. Der letztere hat in Österreich seinen Ursprung und findet heute in Westeuropa, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, seine besondere Geltung.

¹ W. Schick, AöR, Bd. 94 (1969), S. 353 ff. (368).

² C. Schmitt, Der Hüter, 1931, S. 18, Anm. 3. C. Schmitt verwendete dort den Ausdruck „*diffuse Inzidentkontrolle*“ und schlug vor, das Wort „*diffus*“ als Bezeichnung des Gegensatzes zu einem bei einer einzigen Instanz konzentrierten Prüfungsrecht zu gebrauchen.

Ob die richterliche Normenkontrolle des koreanischen Verfassungssystems ein am deutschen oder amerikanischen Recht orientiertes Verfassungsinstitut darstellt, ist zweifelhaft. Die Normenkontrolle in Korea ist jedoch wegen ihrer mehrmaligen Umformung im Anfangsstadium steckengeblieben, während sie sich in der BRD und in den USA ihrer institutionellen Vollendung zu nähern scheint. Die im Rahmen der Normenkontrollpraxis auftauchenden Streitfragen sind besonders in der BRD Gegenstand vieler Betrachtungen und inzwischen weitgehend geklärt.

Diese fortentwickelte und viel praktizierte Verfassungsrechtslage der BRD im Hinblick auf die Normenkontrolle, in der „sich der ‚Bonner Stil‘ abwägender belesener Juristenerfahrung mit seiner Neigung zum Perfektionismus der Streiterledigung in gewissem Ausmaß widerspiegelt“³, bietet sich für das Rechtsinstitut der Normenkontrolle in Korea als Vorbild an. In der Tat werden die Verfassungsrechtsprechung und die Literatur der BRD in Korea stark beachtet und als eine der beliebtesten Zitatquellen herangezogen.

Dieses Phänomen macht es notwendig, bei der Untersuchung der Normenkontrolle nach dem koreanischen Recht, zunächst zu klären, wie die Normenkontrolle in den Ursprungsländern, in den USA und in der BRD, gehandhabt wird und welche Probleme dabei relevant sind, bevor das Normenkontrollproblem in Korea betrachtet werden soll.

Die vorliegende Arbeit ist aber von der Überzeugung ausgegangen, daß sich die Erfahrungen, welche die USA und die BRD mit der richterlichen Normenkontrolle gemacht haben, nicht ohne weiteres auf die ganz anders gearteten koreanischen Verhältnisse übertragen lassen. Der unmittelbaren Übernahme fremder Ergebnisse stehen nicht nur die andersartige Konstruktion der koreanischen Normenkontrolle, die Verschiedenheit der materiellen Verfassungen und der jeweiligen Verfassungswirklichkeit im Wege, sondern vor allem auch die Unterschiedlichkeit der verfassungstheoretischen Traditionen. Die Lösungen, die in anderen Ländern für die Normenkontrolle gefunden wurden, sind deswegen für die Lösung der eigenen Normenkontrollprobleme nur von beschränkter Bedeutung. Bei der Untersuchung der jeweiligen Normenkontrollprobleme muß das jeweilige nationale Recht in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden.

Der *Aufbau* der vorliegenden Arbeit beruht gerade auf dieser Erkenntnis. Es soll vermieden werden, das deutsche und das koreanische Institut der Normenkontrolle gleichzeitig oder parallel zu untersuchen. Im ersten Teil wird deshalb ausschließlich das deutsche, auch in beschränktem Ausmaß das nordamerikanische Recht, behandelt. Dabei werden primär die

³ H. P. Ipsen, Die Nachprüfung, in: Beiträge, S. 19 ff. (32).

institutionellen Grundlagen der Normenkontrolle untersucht und einige notwendige Feststellungen getroffen. Der erste Teil beinhaltet daher an sich keine konkreten Lösungen des Normenkontrollproblems, sondern er dient vielmehr als Grundlegung der Darstellung des zweiten Teils. Er soll jedoch in einem umgrenzten Ausmaß auch zur Klärung einiger Probleme der konkreten Normenkontrolle, die einer weiteren wissenschaftlichen Klärung bedürfen⁴, einen Beitrag leisten. Im zweiten Teil wird danach erörtert, wie das Zuständigkeitsproblem der Normenkontrolle in der koreanischen Verfassung geregelt ist und wie die Normenkontrolle von der herrschenden Lehre ausgelegt wird. Zum Schluß wird die eigene Auffassung dargelegt.

⁴ z. B. die Frage nach dem Rechtscharakter der Normenkontrolle: die Frage, ob das gesetzgeberische Unterlassen als solches zum Gegenstand der konkreten Normenkontrolle gemacht werden kann: und schließlich das Rückwirkungsproblem der Verwerfungsentscheidung, um nur einige Probleme zu nennen.